

Insbesondere Frau *Dr. Peschel-Gutzeit* hatte den Part übernommen, ausführlich darzulegen, weshalb sie der Auffassung ist, dass die Auskunftsansprüche im Familien- und Erbrecht unzulänglich sind. Die Referentin sprach sich für eine Kodifizierung des Gebiets der ungefragten Informationspflicht aus. Es sollte mit Schadensersatzpflichten behaftet werden. Im Zugewinnausgleich sei die Zeit gekommen, das Anfangsvermögen in die Auskunftspflicht einzubeziehen und die Auskunft zum Komplex des § 1375 Abs. 2 BGB analog dem Pflichtteilsrecht großzügiger zu gewähren.

*Dr. Klingelhöffer* hatte die etwas schwierigere Aufgabe, den Kontrapart zu spielen. Er konnte eine Fülle von neuen Entscheidungen des BGH und verschiedener Oberlandesgerichte zitieren. In einzelnen Fällen sprach er sich für eine Änderung der Darlegungs- und Beweislast aus.

Parallel zu der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft hatte der Gebührenrechtsausschuss zur gleichen Zeit „Anwaltsgebühren im Familienrecht – und darüber hinaus. Interviews mit Spezialisten“, Rechtsanwältin *Dr. Groß*, Augsburg, und Rechtsanwältin *Kindermann*, Bremen, sowie die Interviewpartner Rechtsanwalt *Madert*, Moers, und Rechtsanwalt und Notar *Dr. Scharf*, Celle, unter der Moderation von Rechtsanwalt und Notar *Brieske*, Bremen, zusammengebracht. Eine zeitliche Koordination zwischen den beiden Veranstaltungen wäre hilfreich gewesen.

Über die wichtige Personalentscheidung an der Spitze des DAV hat das Forum in Heft 3 bereits berichtet. Das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, Herr Kollege *Kilger*, Tübingen, ist der neue Präsident des DAV (vgl. FF 2003, 131).

Am Rande des DAT konnte ich ein Interview mit der neuen Justizministerin des Landes Baden Württemberg führen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schmitzler*

## Aufsätze

### Die einverständliche Scheidung aus berufsrechtlicher Sicht

– zugleich eine Stellungnahme zu der Entscheidung des OLG Karlsruhe<sup>1</sup>

*Dr. Wolfgang Hartung*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Mönchengladbach

#### I. Problemstellung

Das OLG Karlsruhe hat unlängst ein bemerkenswertes Urteil erlassen.<sup>2</sup> Es ging um den Vorwurf des Parteiverrats. Der Sachverhalt, der dem Urteil des OLG Karlsruhe zugrunde lag, lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen: Ein Rechtsanwalt hatte zunächst ein Ehepaar im Hinblick auf die von beiden Ehepartnern gewünschte einverständliche Entscheidung in einer gemeinsamen Besprechung beraten und dabei auch die Unterhaltsansprüche der Ehefrau und eines gemeinsamen Kindes errechnet. In der Folgezeit hatte er für die Ehefrau Unterhaltsansprüche geltend gemacht, wobei er zu deren Berechnung die Zahlen zugrunde legte, die ihm beide Ehepartner bei der vorangegangenen gemeinsamen Besprechung mitgeteilt hatten. Das OLG Karlsruhe verneinte den Tatbestand des Parteiverrats mit der Begründung, der Rechtsanwalt habe nicht pflichtwidrig gehandelt. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist nicht die strafrechtliche Beurteilung des geschilderten Sachverhalts, sondern es sind die berufsrechtlichen Konsequenzen, die bei nur

oberflächlicher Betrachtung voreilig aus der Entscheidung abgeleitet werden könnten. Wer die Entscheidungsgründe liest, kann schnell zu der Schlussfolgerung verleitet werden, in einer Ehesache sei die Beratung beider Ehegatten erlaubt. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Schlussfolgerung für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung ein Tätigkeitsverbot bezüglich beider Ehegatten auslösen würde, der Rechtsanwalt also keinen der beiden Ehegatten mehr vertreten dürfte, wäre eine solche Schlussfolgerung berufsrechtlich nicht zu vertreten.<sup>3</sup> Deshalb ist es angezeigt, die berufsrechtlichen Grenzen anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen einverständlicher Scheidungen aufzuzeigen. Das gilt umso mehr, als die Entscheidung bereits als „zeitgemäßes Zugeständnis an den Bürger, die privaten Angelegenheiten weitestgehend selbständig zu ordnen“, sowie als eine „Erleichterung des Beratungsgeschäfts“ und zugleich als eine „begrüßenswerte Beschneidung des Berufsrisikos, in die Fänge des Parteiverrats zu geraten“, gefeiert worden ist.<sup>4</sup>

#### II. Begriff der einverständlichen Scheidung

Der übereinstimmende Wille eines Ehepaars, dass seine Ehe geschieden werden soll, hatte schon nach früherem Recht, das im Ehegesetz verankert war, große praktische Bedeutung. Die aus dem übereinstimmenden Scheidungswillen abzuleitende Vermutung einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe reichte allerdings für eine Scheidung nicht aus. Hinzukommen musste ein Verschulden an der Zerrüttung, das einen Ehepartner allein oder auch beide treffen konnte. Das führte in aller Regel zu einem „Scheidungs-theater“, indem ein Ehepartner die Schuld an der Zerrüttung der Ehe übernahm oder beide Ehepartner Sachverhalte einräumten, die zur Feststellung führten, beide seien Schuld an der Scheidung, wobei auf die Feststellung eines überwiegenden Verschuldens verzichtet werden konnte.

An die Stelle dieser damaligen sog. verdeckten einverständlichen Scheidung, die zur reinen Farce geworden war, wollte das 1977 eingeführte neue Scheidungsrecht eine offene einverständliche Scheidung setzen. Es verwendet den Begriff der einverständlichen Scheidung allerdings nur in der Überschrift zu § 630 ZPO. Damit meint es eine Scheidung nach § 1566 Abs. 1 BGB, also eine Scheidung nach einjähriger Trennung, die beide Ehegatten beantragen, oder eine solche, bei der der Ehegatte, der die Rolle des Antragsgegners einnimmt, zustimmt. Betrachtet man § 1566 Abs. 1 BGB genau, so enthält diese Vorschrift keinen besonderen Scheidungsgrund, sondern stellt nur eine unwiderlegliche Zerrüttungsvermutung auf, die es dem Richter verbietet, über das sonst gem. § 1565 Abs. 1 BGB festzustellende Scheitern der Ehe Beweis zu erheben. Das bedeutet, dass § 1566 Abs. 1 BGB lediglich eine materiellrechtliche Besonderheit bei der Beurteilung des Scheiterns der Ehe i.S.d. § 1565 Abs. 1 BGB bildet.<sup>5</sup> Aber selbst wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen, schließt das nicht aus, dass nicht doch noch über Scheidungsfolgen gestritten wird. Das Einvernehmen über die Scheidung bedeutet also keineswegs auch ein Einvernehmen über die Scheidungsfolgen. Deshalb schreibt § 630 ZPO vor, dass das Einverständnis über die Scheidung im Rahmen der unwiderleglichen Zerrüttungsvermutung des § 1566 Abs. 1 BGB nur dann zu einer einverständlichen Scheidung führt, wenn auch über die in § 630 ZPO genannten Scheidungsfolgen Einvernehmen besteht. Da § 630 ZPO aber nicht eine Einigung über sämtliche Scheidungsfolgen verlangt (beispielsweise nicht über

1 OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.9.2002 – 3 Ss 143/01.

2 OLG Karlsruhe NJW 2002, 3561.

3 Zum Mandat in der einverständlichen Scheidung siehe *Hartung*, MDR 1999, 1179.

4 *Erb*, NJW 2003, 732.

5 Vgl. *Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 3. Aufl., II Rn 7.

Ansprüche aus dem Güterrecht), kann es selbst bei der von § 630 ZPO gemeinten einverständlichen Scheidung noch Streit unter den Ehegatten außerhalb des Verfahrens geben.<sup>6</sup>

### III. Einverständliche Scheidung in der Praxis

#### 1. Berufsrechtlich problemlose Fallkonstellationen

In der Praxis des Scheidungsanwalts beginnt ein Scheidungsmandat in der Mehrzahl aller Fälle mit einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten. Er wird von einem der beiden Ehegatten mit der Durchführung der Scheidung beauftragt und erfährt bereits im ersten Beratungsgespräch, dass es über die Scheidungsfolgen zu streitigen Auseinandersetzungen kommen wird. In einer geringeren Zahl der Fälle sieht es bei der Annahme eines Scheidungsmandats zunächst nach einer einverständlichen Scheidung aus. Setzt sich der mit der Scheidung beauftragte Rechtsanwalt mit der Gegenseite in Verbindung, stellt sich jedoch sehr schnell heraus, dass die Ehegatten über die für eine Scheidung wesentlichen Punkte doch uneinig sind. Das Mandat, das einverständlich beginnt und einverständlich endet, weil beide Rechtsanwälte den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten juristisch formulieren und in einer Vereinbarung festhalten oder weil der Gegner sich gegen die Scheidung nicht wehrt und Scheidungsfolgen nicht zu regeln sind, bildet die Ausnahme. Sämtliche Formen der in der Praxis vorkommenden Fallgestaltungen sind berufsrechtlich problemlos, solange beide Ehegatten einen eigenen Rechtsanwalt beauftragen.

#### 2. Berufsrechtlich problematische Fallkonstellationen

Die berufsrechtliche Problematik beginnt, wenn die Ehegatten – meist aus Kostengründen – den Wunsch haben, gemeinsam von einem Rechtsanwalt beraten und vertreten zu werden. Auch in einem solchen Fall sind sämtliche Fallkonstellationen denkbar. Die Ehegatten können uneins oder im Zweifel über ihre Rechte und Pflichten sein und die Absicht haben, mit Hilfe eines gemeinsam zu beauftragenden Rechtsanwalts eine übereinstimmende Regelung zu finden oder rechtliche Zweifel auszuräumen. Zu dieser Fallgruppe gehört offenbar der vom OLG Karlsruhe entschiedene Fall. Sie können aber auch der Überzeugung sein, Einvernehmen über die Scheidung und ihre Folgen bereits gefunden zu haben, und wollen deshalb gemeinsam einen Rechtsanwalt beauftragen, das Scheidungsverfahren durchzuführen. Schließlich sind auch noch andere Motive für den Wunsch der Ehegatten denkbar, von einem gemeinsamen Rechtsanwalt beraten und/oder vertreten zu werden.

#### 3. Berufsrechtliche Lösung der problematischen Fallkonstellationen

In allen denkbaren Fällen darf der Rechtsanwalt im Rahmen einer einverständlichen Scheidung nicht für beide Ehegatten tätig werden. Jede Ehesache ist stets ein und dieselbe Rechtssache und immer mit zwangsläufig gegensätzlichen Interessen verbunden. Das in § 43a Abs. 4 BRAO normierte Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt deshalb ab dem Zeitpunkt des ersten Beratungsgesprächs, auch wenn ein Interessengegensatz nicht immer und auch nicht immer von Anfang an offen zu Tage tritt, sondern sich erst im Laufe des Mandats herausstellt. Das gilt selbst dann, wenn die Eheleute bereits eine endgültig ausformulierte und notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung i.S.d. § 630 Abs. 1 ZPO geschlossen und nur über den Versorgungsausgleich keine Regelung getroffen haben. Allein schon unterschiedliche Interessen bezüglich des Versorgungsausgleichs erfüllen den Tatbestand des § 43a Abs. 4 BRAO.<sup>7</sup> Deshalb zwingt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen den Rechtsanwalt, immer nur einen Ehegatten zu beraten und/oder zu vertreten. Das ist berufs-

rechtlich so eindeutig, dass man sich fragen muss, wie man dieses Ergebnis überhaupt in Zweifel ziehen kann.

So verwundert es nicht, dass schon eine abenteuerliche Begründung erhalten muss, um dieses Ergebnis zu eliminieren. *Erb* versucht das in einer Besprechung der Entscheidung des OLG Karlsruhe. Seiner Meinung nach muss der Rechtsanwalt in der Lage sein, einverständliche Scheidungen in wenigen Beratungsstunden allein und ohne zeit- und kostenintensive Auseinandersetzungen mit gegnerischen Rechtsanwälten vorzubereiten und den Parteien auf diese Weise zu helfen, die Kosten eines zweiten Rechtsanwalts und auch nervenaufreibende und oftmals unschöne Auseinandersetzungen vor Gericht zu ersparen, zu denen es häufig erst durch die Einschaltung eines zweiten Rechtsanwalts komme.<sup>8</sup> Wer so argumentiert, verkennt nicht nur Sinn und Zweck des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen, sondern auch die Aufgaben und die Stellung des Rechtsanwalts in unserer Rechtsordnung. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dient dem Schutz des rechtsuchenden Bürgers. Der einzelne Bürger ist zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte nicht nur weitgehend darauf angewiesen, sondern vielfach sogar gesetzlich verpflichtet (§ 78 ZPO), sich der Sachkunde eines Rechtsanwalts zu bedienen. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden Aufgabe, der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu sein (§ 3 Abs. 1 BRAO), ist sowohl ein strenges Berufsethos als auch das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung in die Zuverlässigkeit und in die Integrität der Anwaltschaft.<sup>9</sup> Beide Voraussetzungen nehmen in einer rechtsstaatlich orientierten Rechtspflege eine unverzichtbare Funktion ein. Die dem Rechtsanwalt damit zugewiesene Rolle eines Parteivertreters, der ausschließlich die Interessen seiner Partei und nicht auch die des Gegners zu vertreten hat, verbietet es, in ein und derselben Rechtssache Berater beider Parteien zu sein. Der gesetzlich und satzungsmäßig angeordnete Schutz des rechtsuchenden Bürgers ist nicht disponibel. Weder der Rechtsanwalt noch der rechtsuchende Bürger können auf ihn verzichten. Der Bürger, der einen eigenen Rechtsanwalt nicht bezahlen will, kann unvertreten bleiben. Der Rechtsanwalt aber, dem die Beratung und Vertretung zweier in derselben Rechtssache mit widerstreitenden Interessen angetragen wird, muss sich verweigern.

Auch Überlegungen zum Tatbestand des Parteiverrats lassen sich auf die berufsrechtliche Situation nicht übertragen. Die im Strafrecht herrschende Meinung, der Mandant und nicht der Rechtsanwalt bestimme mit der Mandatserteilung, welche Interessen zu vertreten seien, mag zugunsten eines Rechtsanwalts, der sich wegen des Vorwurfs des Parteiverrats verteidigen muss, von Vorteil sein und an einer Verurteilung vorbeiführen. Berufsrechtlich schadet sie dem rechtsuchenden Bürger und erschwert zudem die Arbeit des Rechtsanwalts. Der Bürger wird benachteiligt, weil ihm seine wirklichen Interessen mangels ausreichender Rechtskenntnisse nicht oder nur ungenau bekannt sind. Dem Rechtsanwalt schadet sie, weil er im Einzelfall die Interessenlage der Partei nicht erkennen kann. Deshalb ist im berufsrechtlichen Bereich eine rein objektive Bewertung der Interessenlage ohne Rücksicht auf die Zielsetzung der Parteien und deren Beurteilung angezeigt.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Dazu *Hartung*, MDR 1999, 1179.

<sup>7</sup> BayObLG NJW 1981, 832 (833); *Hartung*, in: *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 Rn 21.

<sup>8</sup> *Erb*, NJW 2003, 730 (732).

<sup>9</sup> *Hartung*, in: *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., § 3 BerufsO Rn 9.

<sup>10</sup> So schon früher *Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich*, Kommentar zu den Grundsätzen anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl., Rn 46 Rn 3; *Hartung*, in: *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 Rn 26.

Wie wenig die Ehegatten ihre Interessenlage kennen und wie wenig sie ihre rechtliche Situation übersehen können, wenn sie zum Zweck einer einverständlichen Scheidung gemeinsam einen Rechtsanwalt konsultieren wollen, zeigt mit aller Deutlichkeit der vom OLG Karlsruhe entschiedene Fall. Er ist zugleich geradezu ein Schulbeispiel dafür, dass der Rechtsanwalt bei einem gemeinsamen Beratungsgespräch mal die Interessen des einen und mal die Interessen des anderen Ehegatten im Auge haben muss, um zu einem für beide Ehegatten „neutralen und gerechten“ Ergebnis zu gelangen. Seine Tätigkeit gliche, wenn sie zulässig wäre, einem Eiertanz, der weder den Ehegatten noch dem Rechtsanwalt dienlich sein kann. Im Einzelnen:

Die Position des Unterhaltsgläubigers unterscheidet sich von der des Unterhaltsschuldners grundlegend. Der Unterhaltsgläubiger will möglichst viel Unterhalt haben, der Unterhaltsschuldner möglichst wenig zahlen. Wenn nun beide Ehegatten den Wunsch haben, nicht mehr beanspruchen zu wollen und auch nicht mehr zahlen zu müssen als der gesetzlichen Regelung entspricht, stellen sie jeden Rechtsanwalt vor eine praktisch unlösbare Aufgabe. Zunächst müsste er über vollständige Angaben über das Einkommen beider Eheleute verfügen. Unterstellt er, dass jeder Ehegatte sein Einkommen schonungslos offenbart hat, muss er fragen, ob das reale Einkommen um fiktives Einkommen zu erhöhen oder zu mindern ist, so z.B., ob ein geldwerter Vorteil für das Wohnen im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung auf Seiten des Unterhaltsschuldners dessen reales Einkommen erhöht oder auf Seiten des Unterhaltsgläubigers, wenn er den Wohnvorteil nutzt, dessen Bedürftigkeit mindert. Soweit der Unterhaltsgläubiger über kein eigenes Einkommen verfügt, stellt sich die Frage, ob ihn eine Erwerbsobliegenheit trifft. Lebt der Unterhaltsgläubiger bereits mit einem neuen Partner zusammen, ist zu entscheiden, um welchen Betrag der Unterhalt wegen der Betreuung des neuen Partners zu kürzen ist. Sind Verbindlichkeiten vorhanden, geht es um die Frage, ob die darauf zu entrichtenden Zins- und Tilgungsraten das Einkommen des Unterhaltsschuldners mindern. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Fragenkatalog, dem sich der Rechtsanwalt bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts gegenüberstellt. Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind teils für den Unterhaltsgläubiger und teils für den Unterhaltsschuldner vorteilhaft oder nachteilig. Bei einer dem Rechtsanwalt ausschließlich erlaubten Beratung nur eines Ehegatten wird er zwar auch alle Fragen erörtern, in seiner Unterhaltsberechnung jedoch in verschiedenen Punkten einen seiner Partei günstigen Standpunkt einnehmen und es dem Gegner überlassen, sich gegen die Unterhaltsberechnung zu wehren. Wer wie das OLG Karlsruhe vor dem Hintergrund dieser Interessengegensätze die Auffassung vertritt, der Rechtsanwalt dürfe von beiden Ehegatten ein Mandat entgegennehmen, beide Eheleute über den Unterhaltsanspruch eines von beiden beraten und anschließend den gemeinsam errechneten Unterhaltsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen einklagen, ohne pflichtwidrig zu handeln, judiziert an der Realität vorbei. Deshalb kann nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, der Entscheidung des OLG Karlsruhe für den Bereich des Berufsrechts auch nur die geringste Beachtung zu schenken.

#### IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Wann immer Eheleute einen Rechtsanwalt wegen einer Scheidung ihrer Ehe gemeinsam aufsuchen, ist es die berufrechtliche Pflicht des Rechtsanwalts, noch vor Beginn des Beratungsgesprächs das weit verbreitete Missverständnis auszuräumen, ein Rechtsanwalt könne beide Eheleute beraten und/oder vertreten. Zugleich muss er noch vor Beginn des Beratungsgesprächs den Eheleuten die Entscheidung abverlangen, wer von beiden ein Scheidungsmandat

erteilen will. Auf der ganz sicheren Seite ist der Rechtsanwalt, wenn er, nachdem diese Entscheidung getroffen worden ist, das Gespräch mit dem anderen Ehepartner abbricht und ihn bittet, das Besprechungszimmer zu verlassen und im Wartezimmer Platz zu nehmen.<sup>11</sup> Lässt er sich in ein Gespräch mit beiden Ehepartnern verwickeln, ist er unversehens im widerstreitenden Interesse tätig und handelt berufswidrig. Die Folge ist, dass er das ihm von dem einen Ehepartner angetragene Mandat niederlegen muss (§ 3 Abs. 4 BerufsO) und dass er auch den anderen Ehepartner, falls dieser es wünschen sollte, nicht vertreten darf.

Manche Rechtsanwälte wollen nicht unhöflich sein und gestatten dem Ehepartner, der nicht vertreten werden will, die weitere Anwesenheit, nicht selten sogar auf ausdrücklichen Wunsch des Ehepartners, den der Rechtsanwalt vertreten soll. Aber auch das ist berufsrechtlich nicht zulässig. Eine offene und vorbehaltlose Beratung des von dem Rechtsanwalt zu vertretenden Ehepartners in Gegenwart des anderen Ehepartners bringt den Rechtsanwalt zwangsläufig in Konflikt mit der ihm gem. § 43 Abs. 2 BRAO obliegenden Verschwiegenheitspflicht. Wenn er seinen Mandanten in Gegenwart des Gegners berät, gelangen Tatsachen, die der Mandant dem Rechtsanwalt offenbart, zur Kenntnis des Gegners. Allerdings kann der Mandant den Rechtsanwalt von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht befreien. Das setzt allerdings voraus, dass dem Mandanten die Rechtslage bewusst ist. Hierüber müsste der Rechtsanwalt – wiederum in Gegenwart des Gegners – seinen Mandanten aufklären. Selbst wenn dieser den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht für die Dauer des Beratungsgesprächs entbindet, ist es nicht vermeidbar, dass der Rechtsanwalt rechtliche Ausführungen machen muss, die dem gegnerischen Ehepartner günstig sind. Das gilt insbesondere für unterhaltsrechtliche Berechnungen, beispielsweise wenn es um die Berücksichtigung von Schulden oder des geldwerten Wohnvorteils geht. So gerät der Rechtsanwalt in einen Teufelskreis, wenn er es zulässt, dass der Gegner bei der Beratung anwesend ist.

Zulässig ist es, nach einem Beratungsgespräch mit einem Ehepartner unter vier Augen den anderen Ehepartner, der sich inzwischen im Wartezimmer aufgehalten hat, noch einmal in das Besprechungszimmer zu bitten und ihn zu informieren, welche Ansprüche sein Ehepartner verfolgen will. Das wird der Rechtsanwalt ihm ohnehin noch schriftlich mitteilen müssen. Bei dieser Information muss es aber auch bleiben. Sobald sich der Rechtsanwalt mit dem Gegner auf ein Gespräch über die seinem Mandanten erteilten Ratschläge einlässt, läuft er Gefahr, Tatsachen zu offenbaren, die seiner anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

<sup>11</sup> Ausführlich hierzu *Hartung*, in: *Hartung/Holl*, § 3 BerufsO Rn 19–23; vgl. auch *Römermann/Hartung*, *Anwaltliches Berufsrecht*, Lehrbuch, § 18 Rn 8–9.

## Insolvenzordnung und Unterhaltsrecht\*

Vorsitzender Richter am OLG *Dr. Rainer Hoppenz*, Karlsruhe

Seit 1.1.1999 gilt Insolvenzordnung. Gegenüber der bisherigen Konkursordnung, der VerglO und der Gesamtvollstreckungsordnung weist sie wesentliche Änderungen auf. Dadurch ist der Einfluss der staatlichen Schuldenregulierung

\* Vortrag vom 12.3.2003 vor der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Freiburger Anwaltsvereins.